

Waldgebiets ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE MULDENHAMMER

Jahrgang 2025

Mittwoch, 19. März 2025

Nummer 3

Einzelausgabe: 1,00 €

Frühlingsimpressionen aus Muldenhammer



Gemeinde Muldenhammer

Amtliche Mitteilungen

Polizeiverordnung der Gemeinde Muldenhammer über öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gemeinde Muldenhammer erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 11.12.2024 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Stadtgebiet

- § 3 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie von Gewässern
- § 4 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen
- § 5 Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti

III. Schutz vor störendem Verhalten

- § 6 Verhalten in der Öffentlichkeit

IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung

- § 7 Nachtruhe
- § 8 Haus und Gartenarbeiten
- § 9 Außenbeschallung sowie Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 10 Veranstaltungen
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften
- § 12 Benutzung von Sportstätten
- § 13 Böller und Feuerwerke
- § 14 Offene Feuer
- § 15 Benutzung Wertstoff- und sonstigen Abfallbehältern

V. Gefahren durch Tiere

- § 16 Tierhaltung

VI. Hausnummern

- § 17 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Muldenhammer.

(2) Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen und anderer Satzungen der Gemeinde Muldenhammer bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün. Auf § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche und öffentliche Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Bereich befindliche öffentliche Anschlagtafeln, die von der Gemeinde Muldenhammer aufgestellt und unterhalten werden, Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

(5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feuerschalen, Feuerkörbe u. ä.).

(6) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle am 30.04. jeden Jahres stattfindenden Feuer, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege, welche für jedermann zugänglich sind und die durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, einen Verein oder Ähnliches ausgerichtet werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(7) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen durch persönliche Beziehungen bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder sich die Öffentlichkeit aufgrund des Veranstaltungsortes ergibt.

(8) Menschenansammlung sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kulturgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

(9) Böllengeräte sind Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.

(10) Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Gemeindegebiet

§ 3

Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie von Gewässern

(1) Öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Einrichtungen der Gemeindemöblierung wie Bänke, Unterstände sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.

(2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind.

(3) Es ist verboten, Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze wegzwerfen oder abzulagern. Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum untersagt.

(4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Gewässern die Notdurft zu verrichten.

(5) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.

(6) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.

(7) Das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt.

(8) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Anpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten.

(9) Mülltonnen und Abfallbehälter sollen nur zum Zwecke der Leerung am Tag vor der Leerung bereitgestellt werden. Eine darüber hinausgehende, dauerhafte Nutzung von öffentlichen Flächen stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

(10) Das Betreten oder Benutzen nicht freigegebener Eisflächen ist untersagt.

§ 4

Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen

(1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken sowie von Trinkbrunnen ist untersagt.

(2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z.B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben ist verboten.

(3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

§ 5

Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti

(1) Es ist verboten, unbefugt öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

Davon ausgenommen ist die spielerische Verwendung von Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht langanhaltend ist, keine chemischen Zusätze enthält und wasserlöslich ist.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

III. Schutz vor störendem Verhalten

§ 6

Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
2. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, inschüchterungen durch Verwünschungen, Drohungen, Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.

IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung

§ 7

Nachtruhe

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 8

Haus und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von Montag bis Samstag von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit motorischem Antrieb, Rasenmähern, Motorhämmern, Bohrmaschinen u. ä., das Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä.

(2) An Sonntagen und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen

§ 9

Außenbeschallung sowie Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen

nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei

1. Aufzügen und Kundgebungen
2. Märkten im Freien
3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen
5. Veranstaltungen im Freien, die durch die Gemeindeverwaltung Muldenhammer genehmigt sind im Rahmen der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Gemeindeverwaltung Muldenhammer unter Angabe der Art des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen/Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften

(1) Der Veranstalter bzw. Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. Gastwirtschaften innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Insbesondere sind dafür Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Personen bzw. Betreiber von Gastwirtschaften, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von Veranstaltungen und Gäste einer Gastwirtschaft

§ 12

Benutzung von Sportstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sportplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 13

Bölller und Feuerwerke

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böllengerät oder Salut mit Vorderladerwaffe schießen will, hat dieses der

Gemeindeverwaltung Muldenhammer unter Vorlage der erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für das Abfeuern von Feuerwerken.

(2) Es sind anzugeben:

- Anlass, Ort, Datum, Zeitraum, Art des Böllers,
- Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen,
- Nachweis der Berechtigung

(3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 14

Offene Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen zuvor vom Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen. Folgende Angaben müssen dabei angegeben werden:

1. Ort des Feuers,
2. geplantes Datum sowie der geplante Zeitraum des Abbrennens,
3. Anlass des Feuers und
4. die Größe des Feuers.

(2) Keiner Anzeige bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in zweckbestimmten handelsüblichen oder vergleichbaren Feuerstätten und Grillgeräten (z. B. Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen oder Feuerschalen) mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbrikett o.ä.) außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.

(3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist anzuzeigen.

(4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass Dritte nicht unzumutbar, durch Rauch oder Gerüche belästigt werden.

(5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen,

1. die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen (z. B. unmittelbare Nähe zum Wald),
2. eine Stapelhöhe von 1,00 Metern überschritten wird,
3. der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter überschritten wird oder
4. nicht ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.

(6) Das Abbrennen von offenen Feuern, insbesondere Lagerfeuern ist bei anhaltender Trockenheit und großer Hitze verboten.

§ 15

Benutzung von Wertstoff- und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer, Wertstoffsammelbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

V. Gefahren durch Tiere

§ 16 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Menschen noch andere Tiere oder Sachen gefährdet werden oder niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Geeignet ist jede Person, der das Tier auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie Liegewiesen mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(5) Hunde müssen bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(6) Der Halter oder Führer eines Tiers hat dafür zu sorgen, dass das Tier öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsflächen sowie Anlagen nicht durch Tierkot verschmutzt. Sind Verschmutzungen nicht zu vermeiden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport kontrollfähig mitzuführen. Der Kot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Müllbehälter zu entsorgen.

(7) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

VI. Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am dem Tag an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie soll auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Hausnummer ist an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Hauseigentümer haben die Hausnummernschilder instand zu halten, unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern dürfen nicht angebracht werden und sind zu entfernen.

(4) Die dem Hauseigentümer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, den Nutznießer und den Eigenbesitzer.

(5) Die Gemeinde Muldenhammer kann als Ortspolizeibehörde im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Aufgabe, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wervorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt;
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Einrichtungen der Gemeindeföblierung wie Bänke, Unterstände sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter nicht entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck nutzen oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen oder die sich schädlich auf die Anlagen oder deren Nutzer auswirken;
4. entgegen § 3 Absatz 3 Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze entsorgt, wegwirft bzw. ablagert oder Verpackungsmaterial oder Zigarettenstummel im öffentlichen Raum wegwirft;
5. entgegen § 3 Absatz 4 auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen oder Gewässern die Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen lagert;
7. entgegen § 3 Absatz 6 Rasenflächen in Grün- und Erholungsanlagen trotz Untersagung bzw. anderweitiger Widmung betritt;
8. entgegen § 3 Absatz 7 außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ein offenes Feuer entzündet oder grillt;
9. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen, durch die die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird, zu beseitigen;
10. entgegen § 3 Absatz 9 Mülltonnen und Abfallbehälter mehr als einen Tag vor der Leerung im öffentlichen Raum zur Abholung und Entsorgung bereitstellt;
11. entgegen § 3 Absatz 10 nichtfreigegebene Eisflächen betritt oder benutzt;
12. entgegen § 4 Absatz 1 Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;

13. entgegen § 4 Absatz 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
 14. entgegen § 4 Absatz 3 in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder Tiere baden lässt;
 15. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 16. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst zu versieht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 17. entgegen § 6 Nummer 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch insbesondere Alkohol- oder sonstigen Rauschmittelkonsum verursachtes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der dem Gemeinbrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält;
 18. entgegen § 6 Nummer 2 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
 19. entgegen § 6 Nummer 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
 20. entgegen § 7 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören;
 21. entgegen § 8 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art außerhalb der angegebenen Zeiten durchführt;
 22. entgegen § 8 Absatz 2 die Sonn- und Feiertagsruhe stört;
 23. entgegen § 9 Absatz 1 andere durch die Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, akustischen Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar belästigt;
 24. entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne diese der Gemeinde Muldenhammer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben;
 25. entgegen § 11 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass kein Lärm aus Veranstaltungsstätten bzw. Gastwirtschaften nach draußen dringt und hierdurch andere nicht unerheblich belästigt werden;
 26. entgegen § 11 Absatz 2 als Teilnehmer einer Veranstaltung oder Gast einer Gastwirtschaft Lärm nicht vermeidet und hierdurch andere erheblich belästigt;
 27. entgegen § 12 Absatz 1 öffentlich zugängliche Sportplätze außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt;
 28. entgegen § 13 Absatz 1 außerhalb von Schießstätten mit einem Böllergerät oder Salut mit Vorderladerwaffe schießt oder ein Feuerwerk zündet, ohne dies unter Vorlage der erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt bzw. beantragt zu haben;
 29. entgegen § 14 Absatz 1 ein offenes Feuer abbrennt, ohne dies der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt zu haben;
 30. entgegen § 14 Absatz 3 ein Brauchtumsfeuer abbrennt ohne dies vorher der Gemeinde Muldenhammer angezeigt zu haben;
 31. entgegen § 14 Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch andere unzumutbar belästigt;
 32. entgegen § 14 Absatz 5 ein offenes Feuer trotz Untersagung abbrennt oder ohne den festgesetzten Auflagen nachzukommen;
 33. entgegen § 14 Absatz 6 trotz anhaltender Trockenheit und großer Hitze ein offenes Feuer abbrennt;
 34. entgegen § 15 Absatz 1 Wertstoffcontainer und Wertstoffsammelbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten nutzt;
 35. entgegen § 15 Absatz 2 Sammelbehälter, deren Nutzung Lärm verursacht, nicht mit den entsprechenden Einwurfzeiten kennzeichnet;
 36. entgegen § 15 Absatz 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;
 37. entgegen § 15 Absatz 4 größere Abfallmengen, insbesondere Haus- und/oder Gewerbeabfälle, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
 38. entgegen § 16 Absatz 1 Tiere hält oder beaufsichtigt und hierdurch Personen oder Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
 39. entgegen § 16 Absatz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen außerhalb gekennzeichnete Hundefreilaufflächen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern;
 40. entgegen § 16 Absatz 4 mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz sowie Liegewiesen betritt oder den Hund dorthin laufen lässt;
 41. entgegen § 16 Absatz 5 es unterlässt, einen Hund in einer größeren Menschenmenge mit einem Maulkorb zu versehen;
 42. entgegen § 16 Absatz 6 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mit sich führt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 43. entgegen § 16 Absatz 7 Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tiere, durch deren Körperkräfte, Gifte oder Verhalten eine Gefahr für Personen ausgeht, hält, ohne der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich angezeigt zu haben;
 44. entgegen § 17 Absatz 1 als Hauseigentümer ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 45. entgegen § 17 Absatz 2 ein Gebäude nicht in der bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 46. entgegen § 17 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet;
 47. entgegen § 17 Absatz 5 einer Anordnung der Gemeinde Muldenhammer nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 20**Inkrafttreten**

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 13.04.2021 außer Kraft.

Muldenhammer, den 29.01.2025



Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Muldenhammer
Landkreis Vogtlandkreis

**Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
Muldenhammer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 26.02.2025 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1**Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Muldenhammer ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Hammerbrücke, Morgenröthe, Rautenkrantz und Tanenbergsthal, sowie einer Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Muldenhammer“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird. Das Ärmelabzeichen beinhaltet den Namen der Feuerwehr, das Wappen der Gemeinde Muldenhammer und die Namen der Ortsteile.
- (3) In den Ortsfeuerwehren können bei Bedarf Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2**Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht (§ 16 und § 49 SächsBRKG):
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen, soweit geeignetes Personal zur Verfügung steht und
 - d) eine Wasserwehr laut Wasserwehrsatzung zu stellen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr wirkt im Katastrophenschutz des Vogtlandkreises mit.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3**Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen der Dienstvorschriften,
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben, sowie
 - g) die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldenhammer anzuerkennen.

Die Antragsteller dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Angehörige der aktiven Abteilungen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur unter Beachtung der Regelungen des Jugendschutzes und des Unfallschutzes sowie nur außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden. Der erfolgreiche

Abschluss der Ausbildung ist dafür zwingend erforderlich (Truppmann Teil 1 – Grundausbildungslehrgang).

Die Antragsteller für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Antragsteller nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Antragsteller sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen. Eine Doppelmitgliedschaft in unterschiedlichen Feuerwehren ist zulässig. Sie ist dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und Bürgermeister. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch schriftlichen Antrag verpflichtet. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen, sowie einen Dienstausweis.

(3) Auf Anforderung muss der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorlegen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht und in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren nicht erfolgreich abschließen kann,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird oder

f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, nach den Absätzen 1 bis 4, durch Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes sind, unabhängig von den Gründen für das Ausscheiden, alle während der Dienstzeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände an die Gemeindefeuerwehr Muldenhammer unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Beauftragte, Kinder-/Jugendfeuerwehrwarte und Funktionsträger die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter auf Antrag des Ortswehrleiters:

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Feuerwehrangehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) Die Gemeinde Muldenhammer als Träger der Feuerwehr unterstützt die Jugendfeuerwehr bei der Nachwuchswerbung. Sie ist zuständig für die Ausstattung und Einhaltung aller Vorschriften, die die Jugendfeuerwehr betreffen. Die Unterstützung der Jugendfeuerwehr bei der allgemeinen Jugendarbeit wird gewährleistet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG bleiben unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und Bürgermeister.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und bis zu zwei Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss und Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern sind feuerwehrspezifische Kenntnisse und pädagogische Anforderungen für den Umgang mit Kindern. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein und hat ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder und Jugendlichen nach außen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

(1) Die Gemeinde Muldenhammer als Träger der Feuerwehr unterstützt die Kinderfeuerwehr bei der Nachwuchswerbung. Sie ist zuständig für die Ausstattung und Einhaltung aller Vorschriften, die die Kinderfeuerwehr betreffen. Die Unterstützung der Kinderfeuerwehr bei der allgemeinen Jugendarbeit wird gewährleistet.

(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG bleiben unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerleiter im Einvernehmen mit dem Kinderfeuerwehrwart und Bürgermeister.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
- b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.

(5) Die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen wählen den Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen im § 15. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss und Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Kinderfeuerwehrwart sind feuerwehrspezifische Kenntnisse und pädagogische Anforderungen für den Umgang mit Kindern. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein und hat ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen.

(7) Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinder nach außen.

§ 8**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 9**Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrlleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) bis f) ist die Abberufung möglich.

§ 10**Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Gemeindefeuerwehrlleitung
- b) Ortswehrlleitung
- c) Gemeindefeuerwehrausschuss
- d) Ortsfeuerwehrausschuss
- e) Hauptversammlung
- f) Ortsfeuerwehrversammlung

§ 11**Gemeindefeuerwehrlleiter/ Ortswehrlleiter**

(1) Der Gemeindefeuerwehrlleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm bzw. dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm berufenen Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrlleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, den örtlich zuständigen Ortswehrlleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrlleiter hat den Gemeindefeuerwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie ihn in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Der Gemeindefeuerwehrlleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

(7) Eine Doppelfunktion für den Gemeindefeuerwehrlleiter ist nicht zulässig.

(8) Für Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrlleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 12**Gemeinde-/Ortsfeuerwehrausschuss**

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrlleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) Gemeindefeuerwehrlleiter als Vorsitzenden, sowie seinem Stellvertreter,
- b) den 4 Ortswehrlleitern, sowie deren Stellvertreter,
- c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und
- d) dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart.

Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrlleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlleiter und ihre Stellvertreter.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Antrag des Gemeindefeuerwehrausschusses oder des Bürgermeisters sind die Niederschriften dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

(8) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) Ortswehrleiter als Vorsitzenden, sowie seinem Stellvertreter,
- b) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und
- c) weiteren Mitgliedern, im Verhältnis von 1:10 der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, bei dem Verhältnis von $\geq x,5$ ist aufzurunden.

(9) Die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen wählen den Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen im § 15. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss und Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss und Bürgermeister ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrausschusses ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrausschuss einen Bericht über die Tätigkeit der im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrausschuss und sein Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorzulegen.

§ 14

Berufung von Funktionsträgern

(1) Zu berufene Funktionsträger sind:

- a) Gemeindefeuerwehrausschuss und sein Stellvertreter,
- b) Ortswehrleiter und sein Stellvertreter,
- c) Gruppen- und Zugführer,
- d) Gerätewart,
- e) Beauftragte für Atemschutz,
- f) Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter,
- g) Kinderfeuerwehrwart und seine Betreuer.

(2) Der Bürgermeister beruft die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Bürgermeister kann die Berufung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Angehörige der Feuerwehr Muldenhammer eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder gleichwertigen Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu berufene Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindefeuerwehrausschuss durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

(5) Funktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederberufung ist zulässig.

(6) Gerätewart und Beauftragte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15

Wahlen

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrausschusses, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrausschuss oder Ortswehrleiter insbe-

sondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Dabei ist Briefwahl möglich und zählt zur Anwesenheit.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(13) Der Gemeinderat muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist, er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist. Stimmt der Gemeinderat einem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Angehörige der Gemeindefeuerwehr Muldenhammer und deren Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für die weiblichen Angehörigen, welche in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 26.02.2020 außer Kraft.

Muldenhammer, den 03.03.2025



Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen aus dem Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung (4. Legislaturperiode) der Gemeinde Muldenhammer

- Öffentlicher Teil -

Allgemeines

Termin: 15.01.2025 Zeit: 19:00 – 20:00 Uhr
 Vorsitzender: Bürgermeister Wolfgang Schädlich
 Teilnehmer: 10 Gemeinderäte (siehe Anwesenheitsliste)
 Nicht anwesend: 4 Gemeinderäte (siehe Anwesenheitsliste)

Protokollbestätigung vom 11.12.2024

Beschluss B 001/25:

Der Gemeinderat Muldenhammer bestätigt ohne Einwände das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024.

Abstimmungsergebnis:	
Abgeordnete insgesamt:	14 + BM
anwesende Abgeordnete:	10 + BM
stimmberechtigt insgesamt:	10 + BM
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse vom 11.12.2024

Herr Schädlich informiert über den nichtöffentlich gefassten Beschluss zur unbefristeten Verlängerung des Arbeitsvertrages von Frau Sabrina Witte.

Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Fragen der anwesenden Einwohner.

Sammelbeschluss zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu jeweils 1.000,- €

Beschluss B 002/25:

Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt unter Beachtung des § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung und des Beschlusses zur Anwendung eines vereinfachten Verfahrens (Beschluss Nr. 008/18) die Annahme der folgenden Spenden:

- **38,00 € Sachspende am 22.10.2024 für die Pflege der Kriegsgräber in Rautenkranz durch Konrad Stahl aus Muldenhammer**

- **150,00 € Geldspende am 06.11.2024 für die Feuerwehr Muldenhammer Wache Rautenkranz durch Stephanie Hofmann aus Muldenhammer**
- **100,00 € Geldspende am 11.11.2024 für die Feuerwehr Muldenhammer durch die Denny und Anita Ockert in Muldenhammer**
- **100,00 € Geldspende am 11.11.2024 für die Feuerwehr Muldenhammer Wache Hammerbrücke durch die Denny und Anita Ockert in Muldenhammer**
- **100,00 € Geldspende am 09.12.2024 für den Kindergarten Max und Moritz durch Wilfried und Kathrin Tröschel aus Muldenhammer**
- **400,00 € Geldspende am 13.12.2024 für den Kindergarten Thierberg-Strolche durch die Firma Johannes Steiniger GmbH aus Muldenhammer**
- **50,00 € Geldspende am 20.12.2024 für den Kindergarten Max und Moritz durch Jens Strobel aus Muldenhammer OT Gottesberg**
- **50,00 € Geldspende am 20.12.2024 für die Feuerwehr Muldenhammer durch Jens Strobel aus Muldenhammer OT Gottesberg**
- **50,00 € Geldspende am 27.12.2024 für die FFW Hammerbrücke durch Tischlermeister Torsten Sauer aus Muldenhammer**
- **750,00 € Geldspende am 30.12.2024 für den Schulhort Muldenhammer durch Ralf Klier aus Klingenthal**

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt:	14 + BM
anwesende Abgeordnete:	10 + BM
stimmberechtigt insgesamt:	10 + BM
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Erste Lesung Haushaltsplan 2025

Frau Wagenknecht erläutert den Haushaltsplan sehr ausführlich und erklärt die einzelnen Punkte der Haushaltssatzung. Aktuell ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 525.000 € zur Finanzierung des Ausbaus der Kannelgasse und für das Feuerwehrauto in Rautenkranz vorgesehen. Jedoch fehlt aktuell noch die Fördermittelzusage für das Auto. Eine Verpflichtungsermächtigung ist für die Raumfahrtausstellung, sowie für den Bau des Gehweges an der Tannenbergsthaler Straße vorgesehen. Für die Gewerbesteuer wurden nur 450.000 €, und damit weniger als in den Vorjahren, eingeplant. Über die Straßenbaupauschale sollen die Sanierung der Karl-Marx-Straße, sowie Arbeiten am Zinnberg realisiert werden. Somit bleiben noch ca. 20.000 € für die Rissanierung. In die Gebäudeunterhaltung können 250.000 € investiert werden, wobei davon 150.000 € allein für die Wohnungsverwaltung vorgesehen sind. An der Hammerbrücke Straße 6 soll das Dach neu gedeckt werden. Aufwendungen für die Fahrzeugunterhaltung und Software in der Verwaltung sind mit 45.000 € bzw. 42.000 € eingepreist. Im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) sind als größte Ausgaben das Feuerwehrauto, Straßenbau und die Serverumstellung für die Verwaltung eingeplant. Frau Wagenknecht verweist auf einen Presseartikel des Landratsamtes. Grundsätzlich hat die Gemeinde die gleichen Probleme wie das Landratsamt und müsste die Einnahmen steigern bzw. die Ausgaben senken. Die freiwilligen Ausgaben belaufen sich im Haushaltsplan auf 130.000 € (Zuschuss Raumfahrtausstellung und Bergwerk, Sportplätze, Loipe, Sauna und Tourismus). Herr

Drechsel hinterfragt, ob es seitens des Bundes Fördermittel für die Digitale Ausstattung in Schulen gibt. Frau Kiesel erläutert, dass finanzielle Mittel in Aussicht gestellt sind, aktuell aber keine Bedingungen dafür bekannt sind. Herr Mothes fragt nach der Anzahl der angestellten Reinigungskräfte. Frau Kiesel erklärt, dass 8 Frauen für die Reinigung angestellt sind. Diese übernehmen zusätzlich zur Reinigung auch teilweise die Essenausgabe bzw. den Abwasch in den Kindereinrichtungen. Herr Drechsel fragt nach, ob noch die Möglichkeit gesehen wird, bei den Personalkosten zu sparen. Frau Wagenknecht erläutert, dass die Erzieher nach den gesetzlichen Vorgaben eingruppiert sind. In der Kernverwaltung wurde in den letzten Jahren bei Renteneintritt von Mitarbeitern die Aufgaben umverteilt. Nunmehr ist eine Grenze erreicht, wo nicht weiter verteilt werden kann und daraus resultierend keine Arbeitsstunden gekürzt werden können. Herr Schädlich informiert, dass die Stellen der Kernverwaltung durch ein externes Büro neu bewertet werden, er aber keine großen Änderungen erwartet. Dies sei auch von der überörtlichen Prüfungsstelle gefordert. Abschließend fragt Herr Drechsel, ob er davon ausgehen kann, dass der Haushaltsplan noch genügend Spielraum aufweist. Herr Schädlich erklärt, dass es dafür keine Garantie gibt. Dabei verweist er z. B. auf die teilweise alten Heizungen der Wohnungsverwaltung. Es kann immer etwas Unvorhersehbares passieren.

Beschluss der Satzung zur Regelung von Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer

Beschluss B 003/25:

Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt die Satzung zur Regelung von Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer (Feuerwehrkostensatzung) in der Fassung vom 15.01.2025

Abstimmungsergebnis:	
Abgeordnete insgesamt:	14 + BM
anwesende Abgeordnete:	10 + BM
stimmberechtigt insgesamt:	10 + BM
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Sonstiges/Informationen

Herr Standke hinterfragt den aktuellen Stand zum Bau der Tannenbergsthaler Straße, diese befindet sich in einem kaum noch zu befahrenden Zustand. Herr Schädlich informiert, dass diesbezüglich im Februar ein Termin im Landratsamt stattfinden soll. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass die Straße zeitnah gebaut wird.

Der Bürgermeister berichtet, dass durch den Kulturraum Vogtland - Zwickau die Fördermittel für die Grube Tannenberg um ca. 23.000,00 € gekürzt wurden. Eine Übernahme der gekürzten Mittel durch das Landratsamt bzw. die Gemeinde wurde abgelehnt. Nunmehr sollen die gekürzten Mittel intern eingespart werden. Herr Schädlich erklärt, dass sich die Arbeitsgruppe am 22.01. das erste Mal zum Thema trifft.

Abschließend informiert Herr Schädlich, dass ab Mitte Januar im Gemeindegebiet seismische Messungen durchgeführt werden. Dazu werden an verschiedenen Standorten des Ge-

meindegebietes passive Sensoren angebracht. Sie dienen lediglich der Datenerfassung, es wird keine Strahlung etc. freigesetzt.

f. d. R.

Wolfgang Schädlich

Bürgermeister

Bekanntmachungen

Aufruf zur Förderung von lokalen Projekten als Bürger – Beteiligungsverfahren

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Muldenhammer,

Sie sind gefragt.

Wir suchen gute, kreative Ideen und Anregungen für die Belange unserer Gemeinde Muldenhammer, die Gemeinsinn fördern und Gemeinwohl schaffen.

Gefördert werden können Projekte für Natur- und Klimaschutz, Natur- und Umweltbildung, Ausstattung von Veranstaltungen sowie speziellen Anschaffungen.

Bis zu einem Budget von 1.000 EUR kann jede Kommune das kommunale Bürgerbudget beantragen. Es bietet Ihnen die Möglichkeit, auf wichtige regionale Sachthemen unmittelbar Einfluss zu nehmen und eigene, gemeinwohl-orientierte Projekte mit Bezug zum Wohn- und Heimatort umzusetzen. Im Unterschied zu einer klassischen Projektförderrichtlinie entscheiden über die Mittelvergabe nicht die Verwaltung, eine Jury, ein Beirat und/oder der Stadt- bzw. Gemeinderat, **sondern direkt Sie, als Bürgerinnen und Bürger.**

Bitte teilen Sie schriftlich der Gemeindeverwaltung, Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer oder per E-Mail an gemeinde@gemeinde-muldenhammer.de, bis spätestens 31.03.2025 Ihre Ideen und Gedanken mit.

Nach Prüfung aller Anträge wollen wir mit großer Bürgerbeteiligung im April eine gute Entscheidung für unsere Gemeinde treffen.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.



Amtsblatt der Gemeinde Muldenhammer

Das Amtsblatt der Gemeinde Muldenhammer erscheint monatlich.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Muldenhammer, Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer
Telefon: 037465 4028-0
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Nichtamtlicher Teil

Schule

Angewandten Sachunterricht

Angewandten Sachunterricht gab es für die Kinder der 2. Klasse der Grundschule Hammerbrücke am 14.02.25.

Die Kinder erarbeiteten in den letzten Tagen in 2er Gruppen einen Vortrag und ein Plakat zu ihrem Lieblingstier. Mats Huster und Anton Schön hatten das Thema „Rinder“ bekommen und da die Eltern von Anton zu Hause einen Bauernhof mit vielen Mutterkühen haben, wurde kurzer Hand das Kälbchen „Ursula“ mit zur Schule gebracht.

Am echten Tier konnten die Kinder noch all ihre Fragen loswerden und „Ursula“ wurde ausgiebig gestreichelt. Alle hatten viel Spaß und es war eine sehr gelungene Überraschung am letzten Tag vor den Ferien.



SV Muldenhammer

Tischtennis Muldenhammer - Mitgliederversammlung samt Vorstandswahl

Am 06.02.2025 stand beim SV Muldenhammer die jährliche Mitgliederversammlung im Sportlerheim an. Dabei wurde der „alte“ Vorstand, also Andreas Schreiter als Vorsitzender, Matthias Thuma als Schatzmeister sowie Daniel Frank als Vorstandsmitglied, gebührend verabschiedet und geehrt.

Als letzte Aufgabe des Vorstands stand noch ein heikles Thema an: die Beitragserhöhung für die Mitglieder. Diese wurde auch beschlossen, der Beitrag erhöht sich damit moderat, da man bisher im Vergleich zu anderen vogtländischen Vereinen an der unteren Grenze für Beiträge war.

Alle bisherigen Mitglieder des Vorstandes haben über viele Jahre eine tolle Arbeit für den Verein geleistet und übergeben diese Aufgabe nun an die neu gewählten Mitglieder.



Den Vorsitz hat erstmals mit Melanie Weiß eine Frau übernommen, die bereits in der Abteilung Tischtennis als Mannschaftsleiterin der zweiten Mannschaft agiert. An ihrer Seite steht mit André Kretzschmar ein bereits bekanntes Gesicht, der weiterhin seiner Aufgabe im Vorstand nachgehen wird. Neu ist Maik Brosda, der in der ersten Mannschaft des SV Muldenhammer beim Tischtennis an der Platte steht und den Posten als Abteilungsleiter übernommen hat. Und dessen Vater, Gerd Brosda, der als neuer Schatzmeister willkommen geheißen wurde.



Der Verein mit noch knapp 100 Mitgliedern feiert dieses Jahr sein 75-jähriges Jubiläum in der Abteilung Tischtennis und der neue Vorstand freut sich auf diese und viele weitere Aufgaben!

Kirchliche Nachrichten - Ev.-Luther. Kirche

Gottesdienste und Veranstaltungen im Monat April

6. April – 5. Sonntag der Passionszeit (Judica)

9.00 Uhr Gottesdienst in Hammerbrücke
10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Tannenbergesthal

13. April – Palmsonntag (Beginn der Karwoche)

19.00 Uhr Gemeinsamer Abendgottesdienst in Hammerbrücke

14. April – Montag in der Karwoche

19.00 Uhr Passionsandacht in Hammerbrücke

15. April – Dienstag in der Karwoche

19.00 Uhr Musikalische Passionsandacht in Rautenkranz

16. April – Mittwoch in der Karwoche

19.00 Uhr Passionsandacht in Tannenbergesthal

17. April – Gründonnerstag

19.00 Uhr Tischabendmahl in Hammerbrücke

18. April – Karfreitag

9.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Rautenkranz

14.30 Uhr Andacht zur Sterbestunde Jesu in Hammerbrücke

20. April – Das heilige Osterfest

9.00 Uhr Festgottesdienst in Tannenbergsthal

9.30 Uhr Familiengottesdienst in Hammerbrücke

10.15 Uhr Festgottesdienst in Rautenkranz

27. April – 1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti)

9.00 Uhr Gottesdienst in Hammerbrücke

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Rautenkranz

Gott erleben!
Antworten auf zentrale Lebensfragen
mit Pastor Olaf Latzel
12.-15.06.2025
Zeltevangelisation
auf dem Sportplatz
in Tannenbergsthal
Christen aus dem Waldgebiet laden herzlich ein!
Eintritt frei!

ANGEDACHT

Liebe Einwohner von Muldenhammer, liebe Mitglieder unserer Kirchgemeinde!



Das heilige Osterfest liegt vor uns. Ein ganz wichtiges Fest im Kirchenjahr. Geprägt von großer Freude und lautem Jubel. Die Kirchenglocken verkünden am frühen Morgen die wunderbare Botschaft von der

Auferstehung Jesu. „Der Herr ist auferstanden! Halleluja! Er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja!“ Festgottesdienste werden gefeiert, Lobgesänge angestimmt und die Orgel zieht alle Register. „Freu dich, erlöste Christenheit, freu dich und singe, der Heiland ist erstanden heut, Halleluja. Sing fröhlich: Halleluja!“ Das Licht der Osterkerze leuchtet. Ein heller Schein erfüllt den Kirchenraum. Ein warmer Glanz fällt auf die Gesichter der Menschen, die miteinander Gottesdienst feiern. Hoffnung zieht ein in die Herzen. Zuversicht breitet sich aus. Genauso wie es Christian Fürchtegott Gellert in seinem schönen Osterlied besingt: „Jesus lebt! Ich bin gewiss, nichts soll mich von Jesus scheiden, keine Macht der Finsternis, keine Herrlichkeit, kein Leiden. Seine Treue wanket nicht; dies ist meine Zuversicht.“

Ja, Ostern ist und bleibt für mich das wichtigste Fest im Kirchenjahr. Daran wird sich nichts ändern. Weil es eben die feste Grundlage meines Lebens und Glaubens, meines Vertrauens und Bekennens ist. Weil es mir Hoffnung macht, die gerade jetzt in dieser Zeit so notwendig ist. In einer Welt, die wenig österlich daherkommt. Ostern schenkt mir eine feste Hoffnung, dass Krieg, Hass und Gewalt nicht das Letzte ist. Auch nicht die Angst, die Schuld und auch der Tod nicht. Ostern ist der Grund und das Fundament meines Glaubens und meines Lebens, der Anker meiner Hoffnung, die Quelle meines Vertrauens und meiner Zuversicht. Weil ich ganz tief im Inneren meines Herzens weiß und mir absolut sicher bin, dass Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, der lebendige Herr, bei mir ist, mitten in meinem Leben, an jedem neuen Tag, auf allen Wegen. Auch wenn ich ihn nicht sehe, so spüre ich doch seine Nähe und seine Gegenwart. Und ich hoffe und wünsche, dass es Ihnen und Euch ganz genauso geht.

„Der Herr ist auferstanden! Halleluja! Er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja!“

In diesem Sinne frohe und gesegnete Ostern, wünscht Ihnen und Euch Pfarrer Michael Goll.

Sonstiges**Wir gratulieren unseren Jubilaren**

Sehr geehrte Damen und Herren,
unseren Jubilaren, die im April 2025 Geburtstag feiern, gratulieren wir auf diesem Wege ganz herzlich

am 26.04. Erika Meyer zum 85. Geburtstag

und allen anderen, nicht aufgeführten Jubilaren wünschen wir für das neue Lebensjahr alles Gute, vor allem Gesundheit, Glück und auch immer Zeit für die Dinge, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



Unser herzlicher Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Wir möchten allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die bei der Bundestagswahl im Einsatz waren, unseren aufrichtigen Dank aussprechen.

Durch Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihre Sorgfalt haben Sie einen reibungslosen Ablauf der Wahl ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie geleistet.

Ihr Einsatz – über viele Stunden hinweg – verdient höchste Anerkennung. Danke für Ihre Unterstützung!

Wir schätzen Ihre Unterstützung sehr und hoffen, dass wir auch für zukünftige Wahlen auf Sie zählen dürfen.

Mit herzlichen Grüßen

Wahlteam der Gemeinde Muldenhammer

Ortsteil Hammerbrücke

Kindergarten Hammerbrücke



Oma-Opa-Tag bei den Strolchen

Im Februar konnten die Kinder der „Strolchen-Gruppe“ ganz besonderen Besuch empfangen. Denn sie luden ihre Großeltern zu einem gemütlichen Nachmittag zusammen in die Kita ein. Daher gab es schon im Vorfeld allerhand zu erledigen. Beim Morgenkreis wurde besprochen, mit welchen Dingen wir den Großeltern Freude bereiten können. Die Kinder hatten einige Ideen, welche dann auch in die Tat umgesetzt wurden.

Zunächst mussten Einladungen gestaltet werden. Gemeinsam mit unserer Praktikantin Lea entstanden großartige Werke in Form eines Muffins. Ein kleines Programm wurde ebenfalls einstudiert. Damit die Kinder ihren Gästen auch etwas anbieten können, wurden fleißig Muffins und Plätzchen gebacken.

Als nun endlich der Nachmittag heranrückte, war die Aufregung sehr groß. Das Zimmer wurde umgeräumt und die Tische liebevoll eingedeckt.

Gemeinsam mit „Strolchi“, unserem Gruppenmaskottchen, begrüßten wir alle Omis und Opis.



Bei einer kleinen Fragerunde zum Thema: „Wie hast du als Kind gelebt?“ standen die Großeltern Rede und Antwort.



Im Anschluss wurden alle mit Tee, Kaffee und all den Leckereien bewirtet. Außerdem gehört unsere Kita zu den glücklichen Gewinnern einer „Kita Spielothek“.

Dabei haben wir unter anderem viele tolle Spiele erhalten. Einige dieser Spiele durften somit bei diesem Nachmittag mit den Großeltern ausprobiert werden. Aber auch das Portfolio mit der Entwicklungsdokumentation wurde mit großem Interesse angeschaut. Es war ein sehr schöner Nachmittag.

Die Freude und das Leuchten in den Augen der Kinder und Großeltern besicherte so Manchen einen Gänsehautmoment.

Alle waren sich einig: Das muss unbedingt wiederholt werden. Danke, liebe Großeltern, dass ihr uns besucht habt. Ohne euch wäre die Welt nur halb so schön.



Musikalisch boten die Kinder das Stück „Frau Holle“ dar und auch die Triolakinder zeigten ihr Können. Aber auch die Großeltern wurden für den Schneeflockentanz von ihren Stühlen geholt.



Die Kinder der Gruppe Strolche mit Lea und Hendrikje

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2813



Alle Narren machen sich bereit, es beginnt die lustige Faschingszeit! Ein kräftiges Helau und Alaaf aus der Kita Thierberg- Strolche

An den bunt geschmückten Räumen und den vielen bunten Farbtupfern an den Fenstern konnte man erkennen, dass die Faschingszeit in unserer Kita Einzug gehalten hat.

Es wurde auch wieder allerhand gebastelt. Diese Basteleien konnten dann vor dem Gruppenzimmer bestaunt werden. So haben die Zwerge einem Clown bunten Haare gestempelt. Die Strolche und Räuber haben Clownsgesichter gebastelt und die Wichtel haben bunte Luftballons angemalt. Alle Kinder hatten viel Spaß und die Vorfreude war deutlich zu spüren. Am Rosenmontag wurde das Gruppenzimmer der Räuber und Strolche bereits umgeräumt, sodass ordentlich gesungen und getanzt werden konnte. Endlich war es am Faschingsdienstag soweit. Alle Kinder kamen schon früh ganz aufgereggt in den Kindergarten und präsentierten ihr Kostüm. Nach einem leckeren Frühstück mit Brötchen, Würstchen und Pfannkuchen ging die Faschingsparty richtig los. Bei Spielen wie Luftballontanz oder ein Stuhltanz war Geschick und Schnelligkeit gefragt. Alle Kinder beteiligten sich freudig an einer Polonaise durch die Gruppenzimmer.



Zum Abschluss durfte eine Modenschau nicht fehlen. Jedes Kind konnte über einen kleinen Laufsteg laufen und sein tolles Kostüm präsentieren. Voller Stolz zeigten sich die Kleinen wie die Großen. Mit Bollerwagen und Partymusik ging es für die Räuber und Strolche noch auf zu einem kleinen Faschingsumzug durch das Dorf. So ging ein lustiger Vormittag für alle Faschingskinder zu Ende.



Ein Herzliches Dankeschön geht an die Bäckerei Kunz für die gesponserten Pfannkuchen und Brötchen.

Das Erzieherteam der Kita Thierberg-Strolche



Kirchliche Nachrichten

Freikirche

EFG Hammerbrücke

(Evangelisch Freikirchliche Gemeinde)
Friedrichgrüner Str. 73 – Muldenhammer OT Hammerbrücke,
Tel.: 037465 408078 oder 40626

Wir laden ein:

Sonntag 10.30 – 11.30 Uhr und Mittwoch 19:30 – 20.30 Uhr

Befreit leben – Vorträge mit Elsbert van Dijk



befreit leben

28.-30.
MÄRZ
2025

Wo finde ich echte Freiheit? Was ist meine wahre Identität? Zu welchem Leben hat mich Gott geschaffen? Diesen und weiteren spannenden Fragen wird Eisbert van Dijk in der vierteiligen Vortragsreihe vom 28. bis 30. März in der EFG Hammerbrücke auf den Grund gehen. Dazu ist jeder herzlich eingeladen!

Eisbert van Dijk ist in den Niederlanden geboren und aufgewachsen. Nach seiner Tätigkeit als Lehrer studierte er Theologie. Er lebt und arbeitet seit dem Jahr 2000 in Österreich und war dort 12 Jahre lang als Bibel- und Skilehrer am Tauernhof (AT) tätig. Seit 2013 ist er als selbständiger Referent im In- und Ausland unterwegs.

Mit seinen Bibelarbeiten, Seminaren und Vorträgen will er Menschen in ihrem persönlichen Glauben aufbauen und ermutigen. Er richtet sich an Jung und Alt - alle die eine Sehnsucht nach Freiheit in Christus haben.

Infos zur Veranstaltung:

Wo? EFG Hammerbrücke, Friedrichsgrüner Str. 73,
08262 Muldenhammer

Wann? Freitag, 28.03.2025 19:30 Uhr „Identität“
Samstag 28.03.2025 16:30 Uhr „Wahrheit“
19:30 Uhr „Der Streit in unseren Gedanken“
Sonntag, 28.03.2025 10:30 Uhr „Vergebung“

Eintritt frei.

Markus Lörtscher

Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz

Informationen

60-jähriges Ehejubiläum

Das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“
feiern am 26.04.2025

Karin und Manfred Krauß

Den Hochzeitsjubilaren wünschen der Bürgermeister, Gemeinderäte und die Verwaltung alles Gute, viel Kraft und Wohlergehen.

Herzlichen Glückwunsch

Wir freuen uns mit den Eltern über ihre Tochter

Klara Seltmann

und wünschen ihnen für die Zukunft alles erdenklich Gute, Gesundheit und eine schöne Zeit mit ihrem Nachwuchs.



Vereinsnachrichten

Deutsche Raumfahrtausstellung e. V.



Mit „Fair-Family-Siegel“ ausgezeichnet



Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. (KRFD) fördert, schützt und unterstützt kinderreiche Familien. **Gutes soll man nicht nur weitersagen**, sondern auch sichtbar machen! Mit diesem Gedanken hat der KRFD das „Fair-Family-Siegel“

ins Leben gerufen. Seine Mission: Familienfreundlichkeit in den Fokus rücken und jene Organisationen, Unternehmen und Initiativen auszeichnen, die sich besonders für Mehrfamilien engagieren und „Familie mitdenken“.

Dieses Siegel ist mehr als nur eine Anerkennung – es ist ein Zeichen der Wertschätzung für innovative, familienfreundliche Ideen, Projekte und Angebote, die den Alltag von Familien erleichtern und bereichern.

Am 19.02.2025 hatte der Vorsitzende der Landesgruppe Sachsen des KRFD, Dr. Stefan Fenchel (Projektleiter für Nachhaltigkeit bei BMW Leipzig), die Gelegenheit mit seiner Familie die Deutsche Raumfahrtausstellung mit dem „Fair-Family-Siegel“ auszuzeichnen.

Die Ausstellung lädt alle Altersgruppen dazu ein, sich interaktiv mit der deutschen Raumfahrt auseinander zu setzen und bietet dabei gerade für Mehrfamilien eine faire Preisgestaltung an. Alle Kinder sind auf der Familienkarte inkludiert.



Ausstellung im Zeitraum vom 01.04. bis voraussichtlich 18.05.2025 geschlossen

Derzeit läuft der Innenausbau des Erweiterungsbaus der Deutschen Raumfahrt-Ausstellung. Dabei erfolgt auch eine Anbindung aller Elektro- und Medienleitungen von der bestehenden Ausstellung zum Erweiterungsbau. Dies macht eine Schließung des Ausstellungsbetriebes unerlässlich. Die Schließung der Ausstellung für den Publikumsverkehr wird vom

01.04.2025 bis voraussichtlich 18.05.2025

erfolgen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Die Ausstellungsleitung

Verein für Heimatgeschichte



Jahreshauptversammlung

Am 07.02.25 trafen sich die Heimatfreundinnen und Heimatfreunde zur diesjährigen Jahreshauptversammlung im Saal der „Frischhütte“. Der Vereinsvorsitzende konnte in seinem Jahresrückblick auf ein vielfältiges Vereinsleben zurückschauen, dass ohne die aktive Arbeit vieler Mitglieder unmöglich wäre. Er dankte allen für diese uneigennützig Unterstützung. Nach dem das übliche Prozedere einer solchen Zusammenkunft erledigt war, folgte der eigentliche Höhepunkt des Abends, die Vorführung eines Filmes aus dem Jahre 1957 „26./27.02.1957 - Eine Tanne wird gefällt“. In dem ca. 20-minütigen Film ist zu sehen, dass die Fällung damals von vielen Einheimischen (Groß und Klein) vor Ort verfolgt wurde.



Dazu gibt es im Archiv der Heimatstube folgenden Bericht des damaligen Oberförsters Wolfgang Hofmann:

Ein 250-jähriger Baumriese wurde gefällt

Am 27. Februar 1957 wurde unweit von Morgenröthe in der Abteilung 40 des Reviers 1 der Oberförsterei Rautenkranz eine der stärksten Tannen Sachsens gefällt.

Die Lehrlinge des 2. Lehrjahres der Betriebsberufsschule Morgenröthe, unter der fachlichen Leitung der Lehrausbilder R. Böhm, W. Brunner und W. Fridrich hatten die ehrenvolle Aufgabe, diesen gewaltigen Baum zu fällen. Es gereicht zur Ehre, vor allem der Lehrausbilder, dass trotz der vorhandenen Schwierigkeiten fast keine Schäden am Jungwuchs und am bestehenden Bestand bei



Der MDR berichtet im Sachsenspiegel über unsere Verleihung des Fair Family - Siegels an die Deutsche Raumfahrt-Ausstellung durch unseren Landesverbandsvorsitzenden Dr. Stefan Fenchel.

der Fällung verursacht wurden. Es muss betont werden, dass eine solche auf Zentimeter abgestimmte Arbeit eine hohe Qualifikation und langjährige praktische Erfahrung erfordert.

Der Gesamthalt des Baumes (einschließl. des vor drei Jahren abgebrochenen Kronenteils) betrug rund 22 fm bei einer Höhe von 40 m und einem Durchmesser von rund 2 m am Stammfuß; der Durchmesser in Brusthöhe betrug 1,45 m. Trotz der durch Blitzschlag verursachten Schäden, Quer- und auch Längsrisse im Holz, konnten 6,35 fm für die Musikindustrie zur Verfügung gestellt werden und an das Sägewerk Schuster in Markneukirchen verkauft werden. Das übrige Holz musste infolge der Starkastigkeit und der vorhandenen Blitzschäden als Brennholz aufbereitet werden. Der Gesamterlös betrug rund 1.200 DM. Für wissenschaftlichen Untersuchungen und als praktisches Anschauungsmaterial wurde jeweils eine Stammscheibe der Forstlichen Hochschule Tharandt und der Betriebsberufsschule Morgenröthe zur Verfügung gestellt. Erst nach langen und eingehenden Beratungen entschloss sich die Betriebsleitung des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Klingenthal, dieses Naturdenkmal zu fällen. Die Gründe hierzu waren folgende: Im Sommer 1954 wurde die Tanne schwer vom Blitz getroffen, so dass sie Risse bis in den unteren Stammteil erhielt. Im folgenden Spätherbst wurde dann der obere Teil der Krone in einer Länge von 6 m durch den Sturm gebrochen. Im Winter 1955/56 richtete durch langanhaltenden, harten Frost bei wiederholten Temperaturen unter -30°C ungeheure Schäden, vor allem bei den frostempfindlichen Tannen, an, so dass bis jetzt allein in der Oberförsterei Rautenkranz über 200 fm gefällt werden mussten. Die genannte Tanne wurde auch davon stark betroffen und war seit dem vergangenen Jahr nicht mehr lebensfähig. Da auf Grund der genannten Schäden ein rascher Verfall des Baumes unumgänglich war und die Musikindustrie starkes Interesse zeigte, um das Holz für besondere Instrumente (große Bässe) verwenden zu können, entschloss sich die Betriebsleitung, den Baum zu fällen.

Um nicht gänzlich von diesem mächtigen Werk der Natur Abschied nehmen zu müssen, wird die Betriebsberufsschule den verbliebenen Stock durch Holzschutzmittel und eine kleine Überdachung schützen. So weh es auch jedem Forstmann und Naturfreund ums Herz ist, wenn er von einem solchen Giganten der Natur Abschied nehmen muss, so müssen wir doch erkennen, dass der Entwicklungslauf der Natur, der ein ständiges Kommen und Gehen in sich birgt, nicht aufzuhalten ist. Leider haben wir nur noch wenige schöne Waldbilder, wenige Tannen und Buchen, wenige Edellaubhölzer in unseren heimatischen Wäldern. Die kapitalistische Wirtschaft, die aus unseren ehemals schönen heimatischen Mischwäldern aus Gründen des momentanen Nutzeffektes reiner Nadelholzbestände machte, die beiden verheerenden Kriege und ihre Folgen, haben in den Holzvorrat unserer Wälder mengenmäßig und auch qualitativ große Lücken geschlagen. Unsere Aufgabe ist nicht leicht, wir müssen den Rohholzbedarf unserer Wirtschaft beim Aufbau des Sozialismus decken. Wir werden aber darüber hinaus alle Kräfte anspannen, um die Erfahrungen der vergangenen Zeit, um die Erkenntnisse der Wissenschaft bestmöglich anzuwenden, damit unsere heimatischen Wälder einst schöner den je entstehen werden.

Nach dem Lesen gerade des letzten Teils dieses Berichtes, stellen sich auch für uns die Fragen: Wie steht es heute um unsere heimatischen Wälder? Was tun wir heute um diesen großen Wunsch unseres ehemaligen Oberförstereis „damit unsere heimatischen Wälder einst schöner den je entstehen werden“ auch nur annähernd zu erfüllen?

Kirchliche Nachrichten

Christliche Versammlung Morgenröthe-Rautenkranz

Klingenthaler Straße 77, 08262 Muldenhammer

Sonntag

10.15 Uhr Gottesdienst und Kinderstunde

Mittwoch

19.30 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

Weitere Termine und Zeiten der Zusammenkünfte werden auf unserer Homepage www.cv-morgenroethe-rautenkranz.de stets aktuell gehalten und können dort entnommen werden. Wenn ihr, die ihr Sünder seid, wisst, wie man seinen Kindern Gutes tut, wie viel mehr wird euer Vater im Himmel denen, die Ihn darum bitten, Gutes tun. (Matthäus 7,11)

Haben Sie schon einmal in große bittende Kinderaugen geschaut, die, womöglich noch mit zahlreichen Worten zur Bestärkung, einen großen Wunsch zum Ausdruck gebracht haben? Wird dieser dann erfüllt, ist das Strahlen und die Freude eines Kindes doch unglaublich ansteckend und macht etwaige Mühen wett. So kann es letztendlich auch für die gebende Person eine erfüllende Interaktion sein und Jesus Christus nutzt dieses schöne Bild für einen Vergleich mit seinem Vater im Himmel. Der obige Vers stammt aus der Bergpredigt von Jesus. Darin gab er Anweisungen, wie wir beten sollen. Er erklärte, dass es beim Gebet um das Herz geht. Gott kümmert sich nicht um unser Erscheinungsbild oder unsere Worte, wenn wir beten. Er interessiert sich für unsere Herzen. Wenn wir zu Ihm beten, kennt Er nicht nur unsere Herzen schon, sondern Er weiß genau, was wir brauchen. Doch das ist nicht alles. Im weiteren Verlauf Seiner Predigt brachte Jesus Gottes Großzügigkeit und große Liebe zum Ausdruck. Mit dem Vergleich in dem Vers vom Beginn erinnerte er die Hörer daran, dass Gottes Wille unserem Besten und Seiner Ehre dient. Wir dürfen sicher glauben, dass Er uns wie ein Vater gute Dinge schenkt, solange sie nach Seinem guten Plan und Seinen Absichten eingesetzt werden. Wenn wir beten, können wir ihm vertrauen, selbst wenn die Antwort nicht die ist, auf die wir gehofft haben. Probieren Sie es doch gerne einmal aus!

Ortsteil Tannenbergesthal

Vereinsnachrichten

Heimatverein „Topas“
Tannenbergesthal e. V.



Winterfreuden

Pünktlich zum Beginn der Winterferien hat Frau Holle die Betten kräftig geschüttelt und die Landschaft mit der weißen Pracht verzaubert. Die eisigen Temperaturen der vergangenen Tage haben dazu beigetragen den „Keffelteich“ in Tannenbergesthal zufrieren zu lassen. Zur Freude aller Schlittschuhfans. Das hatten wir lange nicht.



Heimatverein "Topas" Tannenbergstahl e.V.

Jahreshauptversammlung mit Wahl eines neuen Vorstandes

Die Mitglieder des Heimatverein Topas trafen sich am Donnerstag, den 27. Februar im Herrenhaus zu ihrer Jahreshauptversammlung, auf der auch die Wahl eines neuen Vorstandes laut Satzung stattfand.

Die dazu benötigten Vorschläge und Unterlagen wurden im Vorfeld allen Mitgliedern rechtzeitig zugestellt.

Über die Aufnahme von zwei neuen Mitgliedern haben wir uns sehr gefreut. Tina Wagenknecht (Kämmerin der Gemeinde) und ein ehemaliger Gottesberger, Siegfried Brunner (derzeit wohnhaft in New York).

Leider verlässt uns Sylvia Schröter aus arbeitstechnischen Gründen. Wir wünschen ihr alles Gute und bedanken uns für die Mitarbeit.

Im anschließenden Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden wurde noch einmal sehr anschaulich über die Arbeit im vergangenen Jahr berichtet. Für unseren kleinen Verein war es ein überaus erfolgreiches Jahr. Wir konnten auf ein 20-jähriges Bestehen des Vereines zurückblicken und haben das mit einem großen Fest am 10. August gewürdigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung haben uns die ortsansässigen Vereine, die Kameraden der Feuerwehr und „De Guttsberger“ sehr geholfen. Wir freuen uns über die erfolgreiche Zusammenarbeit.

Aber auch die Aktivitäten über das ganze Jahr, wie z.B. Sammeltassenkaffee, Kräuterwanderung, Herbst- und Weihnachtsmarkt, Ü-50 Party, Ideenwettbewerb „Mach mit - denk jung“, Aufbau eines Schaubienenkastens im Steingarten, weitere Arbeiten zur Verschönerung im Steingarten, Eröffnung einer Doppelausstellung im Herrenhaus und Gaststätte zur Tanne mit gemalten Bildern des Hobbymalers Wilfried Liebold und anderen Künstlern sowie ein erneuter Fotowettbewerb.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Mitgliedern für die aktive Arbeit im vergangenen Jahr.

Der Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins lag allen Mitgliedern vor. Regina gab dazu noch ausführliche Erläuterungen.

Geprüft wurde der Kassenbestand von Ulla Schädlich. Der Revisionsbericht lag vor, es gab keine Beanstandungen.

Die Mitglieder des Vereines erteilten dem Vorstand einstimmig Entlastung.

Die Kandidaten für den neuen Vorstand wurden vorgestellt, es gab keine weiteren Vorschläge.

Nach Konstituierung stellte sich der neue Vorstand vor:

Wolfgang Schädlich - Bürgermeister (Mitglied von Amtswegen)

Karla Dunger - Vorsitzende

Martina Zeißig - stellv. Vorsitzende

Regina Rosenbaum - Kassenwart

Ulla Schädlich - Revision

Uwe Klötzer - Beirat

Die Mitglieder erteilten einstimmig Zustimmung.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit unserer Mitglieder sowie mit allen Vereinen in Muldenhammer.

Im Anschluss wurden die Vorhaben im Jahresplan diskutiert und wie folgt festgelegt:

Sammeltassenkaffee am 8. März im Herrenhaus

- Buchlesung mit Volker Müller am 12. März im Herrenhaus
- Frühjahrsaktion im März oder April im Steingarten je nach Witterung

- Anlegen einer Blumenwiese und Einweihung des Schaubienenkastens im Steingarten
 - Kräuterwanderung mit Dolores Weck am 21. Mai
 - Evtl. ein Kinderfest am 31. Mai am Steingarten (Vortrag zum Kindertag) unter Einbeziehung des Kindergartens, des Horts und der Kinderfeuerwehr
 - Herbstmarkt mit Pilzausstellung am 28. September
 - Vortrag und Erzählungen von Zeitzeugen über historische Ereignisse in Tannenbergstal im Herrenhaus (Oktober)
 - Ü-50 Party am 25. Oktober im Herrenhaus
 - Weihnachtsmarkt am Herrenhaus am ersten Adventssonntag
- Damit haben wir uns wieder anspruchsvolle Ziele gesetzt und hoffen auf einen regen Zuspruch.

Ganz besonders freuen würden wir uns, wenn der Verein neue und junge Mitglieder gewinnen könnte. Aufnahmeanträge sind auf unserer Homepage zu finden (www.heimatverein-topas.de).

Frauentag im Herrenhaus

Unser Sammeltassenkaffee am 08. März, anlässlich des Internationalen Frauentages, war wieder ein voller Erfolg. Der Schefflersaal im Herrenhaus war bis auf den letzten Platz ausverkauft. Die Frauen vom Heimatverein hatten die Tische wieder liebevoll mit Omas Sammeltassen gedeckt und natürlich auch leckere Torten gebacken. Herr Schultheiß mit seiner Zither hat für die musikalische Unterhaltung gesorgt. Zwei vogtländische Sagen, vorgetragen von Martina und Karla, rundeten das Programm ab. Die Frauen haben sich gut unterhalten und es war ein schöner Nachmittag.



Kindertagesstätte „Max und Moritz“



Auf zum Skifahren

Nun ist es schon das 5. Jahr, dass die Kinder der Kita Max und Moritz nach Carlsfeld an den Hirschkopf fahren. Dort lernen wir Ski fahren, mit Abfahrtski geht es den Berg hinab. Traumhaft ist, dass uns dann ein Zauberteppich wieder nach oben bringt.

Auch in diesem Jahr machten wir uns wieder zweimal auf



nach Carlsfeld. Am Anfang unseres Skikurses wurden die Mädchen und Jungen mit Skischuhen, Skihelm, Ski und Leuchtweste ausgestattet. Conny hat eine Erwärmung durchgeführt und anschließend wurden die Ski angeschnallt. Dann ging es zur Abfahrt. Längst wissen die Kinder, dass man mit der „Pizzatecke“ bremsen muss und mit „Pommes“ ganz schnell wird. Auch einen Notstopp bekommen jetzt alle mit einem großen Stück Pizza hin.



Der Wurzelrudi war auch wieder mit dabei. Er half den Kindern, wenn sie hingefallen sind und beim Betreten oder Herunterkommen vom Zauberteppich. Wurzelrudi sagte, er komme aus dem Wald. Er sah schon ganz lustig aus.



Jeder hat sich viel Mühe gegeben und hat den Skikurs erfolgreich absolviert. Conny meinte, alle Mädchen und Jungen sind jetzt so gut, dass wir sogar am Wurzelcup Freitags teilnehmen können. Zum Abschluss hat jedes Kind eine Urkunde und eine Medaille bekommen.

Es waren wieder zwei herrliche Tage. Vielen Dank an die Eltern, welche uns beim Transport der Kinder und am Hang unterstützt haben. Ein Dankeschön auch an die Skischule in Carlsfeld, wir kommen nächstes Jahr gerne wieder.



Euer Kita Team

Redaktionsschluss und Erscheinung

In eigener Sache

Erscheinungstermin nächster Anzeiger

Mittwoch, 16.04.2025

Termin zur Manuskriptabgabe

Donnerstag, 03.04.2025

Anzeige(n)

NEWWORK
SOFTWARE

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit einen

Buchhalter (m/w/d)

Wir freuen uns über Rückmeldungen unter hr@newwork.com oder 0151- 26 46 91 21

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

BESTATTUNGSINSTITUT MEINEL

Ihr Wunsch ist uns Verpflichtung – Tag und Nacht dienstbereit

in **Tannenbergsthal**

Klingenthaler Straße 18

03 74 65 / 2088

in **Schöneck**

Hauptstraße 23

03 74 64 / 3 35 71

www.bestattungen-meinel.de

Unser Familienunternehmen steht Ihnen im Trauerfall jederzeit helfend zur Seite.



SEEPFERDCHENKURS

Sicher und mit viel Spaß im IFA Schöneck schwimmen lernen!
Unser Schwimmkurs bietet den perfekten Einstieg für mehr Sicherheit und Freude im Wasser!

Anmeldung für Kinder ab 5 Jahren.
Nähere Informationen und die Anmeldung finden Sie hier:




IFA Schöneck Hotel & Ferienpark
Hohe Reuth 5 | 08261 Schöneck
ifahotels.com/ifa-schoeneck-hotel | info.isc@lopesan.com | 037464 / 3 - 0





vor Ort

IHR FACHMANN

Richtig lüften

Anzeige

Für das Wohlbefinden ist ein gutes Raumklima essenziell. Energie und Kosten lassen sich mit den folgenden Tipps für das richtige Lüften sparen: Im Sommer können sich Bewohner die kühlere Nachtluft zunutze machen und das Zuhause durch geöffnete Fenster abkühlen. Im Winter stellt das effektive Stoßlüften etwa viermal täglich für zehn bis 15 Minuten eine gesunde Raumluft ohne unnötige Wärmeverluste sicher, da der Großteil der Wärme in der thermischen Masse des Gebäudes oder auch den Möbeln gespeichert wird. Während kurzer Lüftungsintervalle entweicht nur wenig Heizenergie und die Frischluft erwärmt sich dann schnell wieder.

Höhere Homeoffice-Pauschale

Anzeige

Künftig können statt 600 bis zu 1000 Euro Homeoffice-Pauschale bei der Steuererklärung angesetzt werden. Die Pauschale zählt zu den Werbungskosten, für die allen Steuerzahlern ohnehin 1200 Euro angerechnet werden. Nur wer mit Homeoffice-Pauschale und anderen Ausgaben über diesen Betrag kommt, profitiert.




LINUS WITTICH Medien KG

Anja Pelz

Ihre Medienberaterin

vor Ort

0151 15570772
a.pelz@wittich-herzberg.de

www.wittich.de
Anzeigen | Beilagen | Druck

ELEKTROINSTALLATIONEN & SERVICEARBEITEN

SOLARANLAGEN & BATTERIESPEICHER

0% MwSt. auf PV-Anlagen

Ihr kompetenter Partner für Elektroarbeiten - wir begleiten Sie von der Planung, über die Ausführung bis zur Wartung und Instandhaltung

Wir beraten Sie gern!

www.puggel.de

Hauptstraße 77 • Schöneck • Tel. 037464 / 8 22 11

Elektroservice PUGGEL GmbH
Wir leben Solar. Leben Sie mit!



Komm' zum Frühlingsfest




04. & 05. April 2025
jeweils 10 - 17 Uhr

umweltschonend
zuverlässig ■ kompetent
nachhaltig ■ bequem ■ lokal

Türen. Küchen.
Treppen. Fenster.
Wir verschönern dein Zuhause!

PORTAS®
Ganz schön renoviert.

PORTAS-Fachbetrieb
Neumann
P & P Renovierungsspezialist
Vogtland GmbH
Mylauer Straße 18
08491 Netzschkau
☎ 0 37 65 / 3 41 58
🏠 www.neumann.portas.de



STEUERBERATUNG
JACOB

Dr. Jacob & Kollege
STEUERBERATER PartG mbB

Wir sind für Sie da:
Wernitzgrüner Straße 1
08258 Markneukirchen
www.steuerberatung-jacob.de

Telefon 037422 551-0
Fax 037422 551-99
info@steuerberatung-jacob.de